



Kindergartensatzung **für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der** **Gemeinde Steinen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung in den Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Einrichtungen ist der Orientierungsplan Baden-Württemberg maßgebend. Weiterhin orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben.
- (5) Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben (siehe § 4). Die wöchentlichen Öffnungszeiten (Stunden pro Woche) der verschiedenen Betreuungsformen sind in den Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Steinen einheitlich geregelt:

Regelplätze	32,5 Stunden/Woche (5 x 5,5 Stunden vormittags und 2 x 2,5 Stunden nachmittags)
Verlängerte Öffnungszeiten	30 Stunden/Woche (5 x 6 Stunden zusammenhängende Betreuungszeit am Vormittag)
Ganztagsbetreuung	40 oder 45 Stunden Betreuungszeit pro Woche. Die Dauer der täglichen Betreuungszeit kann dabei variieren.

§ 2 Aufnahme

- (1) Grundsätzlich sind nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Steinen berechtigt, eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Steinen zu besuchen. Änderungen des Wohnortes sind unverzüglich mitzuteilen, wenn die Grundlagen für den Wegzug (z. B. neuer Mietvertrag) vorliegen.
- (2) In den Krippengruppen werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis vollendeten 3. Lebensjahr und im Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Die Aufnahme in den Kindergarten ist Einzelfällen ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich, sofern es die Platzkapazitäten zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (3) Kinder, die sich auf Grund ihrer Entwicklung oder besonderer Situationen nicht in die Gemeinschaft einfügen können oder die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind oder von einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung bedroht sind, können in den Kindertageseinrichtungen nur aufgenommen werden, wenn ihren

besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit. Die Eltern/Sorgeberechtigten bemühen sich frühzeitig um eine Entwicklungsdiagnostik und erbringen den Nachweis, dass die empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden. Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass ein Verbleib des Kindes aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist, entscheidet die Leitungskraft der jeweiligen Einrichtung über den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung.

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die jeweilige Leitung der Einrichtung.
- (5) Bevor das Kind in die Einrichtung aufgenommen werden kann, müssen alle Aufnahmeformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Einrichtung vorgelegt werden. Die notwendigen Formalitäten (z. B. Belehrungen, Erklärungen, Einverständniserklärungen, Bescheinigungen) werden vom Träger in Eigenverantwortung geregelt und festgelegt.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden.
- (7) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst dann, wenn ein Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität durch Vorlage des Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.

§ 3 Besuch der Einrichtungen

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die entsprechende Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der erforderlichen Schließtage und der Ferien der jeweiligen Einrichtung, geöffnet; siehe auch § 9 Absatz 2. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in der entsprechenden Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können gesonderte Absprachen getroffen werden.
- (4) Die ersten zwei Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können die Vertragsparteien den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (5) Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, können die Kinder nur zu Beginn der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen.
- (6) Alle Eltern/Sorgeberechtigten benötigen im Falle einer Einschränkung der Betreuungszeit und in Krankheitsfällen (siehe § 13) eine Betreuungsalternative („Plan B“).

§ 4 Benutzungsgebühr (Elternbeiträge)

- (1) Die Gemeinde Steinen setzt folgende prozentualen Kostendeckungsgrade fest, in deren Höhe die Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen dienen:
 - für Regelplätze und Plätze mit verlängerter Öffnungszeit in den Kindergärten:
20 % Kostendeckung durch Elternbeiträge
 - für Ganztagsangebote und Krippenplätze:
25 % Kostendeckung durch Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (3) Die Elternbeiträge werden in der Regel in einem Turnus von 2 Jahren jeweils zum 01.01. eines Jahres um 5 % erhöht. Ggf. darüberhinausgehende Beitragserhebungen werden dem Gemeinderat von der Verwaltung rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

- (4) Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten besuchen, wird der doppelte Elternbeitrag für das entsprechende Betreuungsangebot erhoben.
- (5) Für die warme Mittagsverpflegung der Kinder in der Ganztagsbetreuung und in der Krippe wird eine Essensgeldpauschale erhoben. Diese bemisst sich an den vom Speisenlieferanten in Rechnung gestellten Kosten und berücksichtigt bereits die festgelegten Schließtage und zusätzliche Fehl-/Krankheitstage von Kindern oder Schließungen aus besonderem Anlass. Die Höhe der Essensgeldpauschale ist in Anlage 1 geregelt.
- (6) Die ermäßigten Elternbeiträge werden bei gleichzeitigem Besuch eines Geschwisterkindes für das jeweils günstigere Betreuungsangebot gewährt. Ab dem dritten Kind entfällt der jeweils günstigere Elternbeitrag.
- (7) Wechselt ein Kind im Laufe eines Monats von einem teureren Betreuungsangebot in ein anderes, so ist der bisherige höhere Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- (8) Bei der Aufnahme in den Kindergarten vor Vollendung des 3. Lebensjahres ist für den Wechsel vom doppelten zum einfachen Elternbeitrag das Geburtsdatum maßgebend. Fällt das Geburtsdatum in die erste Monatshälfte, wird für den gesamten Monat der geringere Beitrag berechnet. Fällt das Geburtsdatum in die zweite Monatshälfte (ab dem 15. eines Monats), wird für den gesamten Monat der höhere Beitrag (U3) berechnet.
- (9) Sofern der verbindlich zugesagte Platz nicht bzw. nicht zum vereinbarten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird und nicht spätestens einen Monat vor Aufnahme abgesagt wird, ist der Elternbeitrag für mindestens einen Monat zu zahlen.
- (10) Den freien und kirchlichen Trägern, die in Steinen eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, wird empfohlen entsprechende Gebühren zu erheben.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Aufnahmeterrnin des Kindes in der Einrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtungen tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.
- (3) Ist ein Kind länger als vier Wochen abwesend und wurde dies mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt, wird die jeweilige Essenspauschale erstattet.
- (4) Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Benutzungsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Gebühr und ggf. die Essensgeldpauschale ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden.

§ 7 Kündigung / Abmeldung

- (1) Die Kündigung muss der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Steinen spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich zugehen. Die Kündigung/Abmeldung ist nur zum Ende eines Monats möglich.

- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (3) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Krippe betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Für die an die Krippe anschließende Betreuung im Kindergarten muss rechtzeitig eine erneute schriftliche Anmeldung in der gewünschten Kindertageseinrichtung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf eine an die Krippe anschließende Betreuung in derselben Einrichtung.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben) bleibt hiervon unberührt (außerordentliche Kündigung).

§ 8 Ausschluss / außerordentliche Kündigung

- (1) Sofern ein Kind länger als vier Wochen die jeweilige Einrichtung unentschuldigt nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindertagessatzung aufgeführten Elternpflichten (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 3 Abs. 5 oder gegen § 13) möglich.
- (2) Bei angemahnten Beitragsrückständen ab zwei aufeinanderfolgenden Monaten durch den/die Schuldner ist die Gemeinde berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Sofern ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Steinen aufgibt, ist der Träger berechtigt, den Betreuungsplatz zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen. Wurde ein Platz angetreten, obwohl zwischenzeitlich der Wohnort gewechselt wurde, ohne die Leitungskraft vorher und rechtzeitig darüber zu informieren, ist die Gemeinde berechtigt, den Betreuungsvertrag zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Mit dem Wegzug verlieren bereits erteilte Platzzusagen für die Aufnahme eines Kindes ihre Gültigkeit.
- (4) Ein Kind ist vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn es psychische oder physische Beeinträchtigungen aufweist, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Der Träger behält sich vor, fachliche Gutachten (z. B. Jugendamt) hierzu einzuholen.
- (5) Ein Ausschluss ist möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtung über das Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der jeweiligen Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Einrichtung und den Eltern/Sorgeberechtigten so nachhaltig gestört ist, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werden kann (z. B. unwahre Angaben, Diebstahl, Bedrohung, Beleidigungen, mehrfaches Verweigern von pädagogischen Gesprächen, etc.).

§ 9 Betreuungszeiten und Ferien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungszeiten an. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten bei der Gemeindeverwaltung, bei den einzelnen Einrichtungen und beim Aufnahmegespräch nähere Informationen über das Leistungsangebot.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind geschlossen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, bei Fortbildungsveranstaltungen der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sowie Betriebsausflügen und in den jeweiligen Ferien. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Müssen die Einrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankungen oder dienstlichen Verhinderungen geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten hiervon zeitnah unterrichtet. Der Träger der Einrichtungen ist

bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtungen zur Vermeidung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder wenn der gesetzlich festgelegte Mindestpersonalschlüssel deutlich unterschritten wird.

§ 10 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den jeweiligen Einrichtungen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Sorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Sorgeberechtigten. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
- (4) Die Abholung des Kindes muss von einer geeigneten Person, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet hat, erfolgen. Die Eltern/Sorgeberechtigten können mit der Kindertageseinrichtung vereinbaren, dass ihr Kind (ca. ein halbes Jahr vor Schuleintritt) alleine nach Hause gehen darf, wenn das Kind aufgrund seiner Eigenschaften (Alter, Reife, Charakter, Zuverlässigkeit etc.) und der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gefährlichkeit des Heimweges, verkehrsreiche und unübersichtliche Straßenverhältnisse etc.) in der Lage ist, den Heimweg und seine besondere Gefahren alleine zu bewältigen. Hierfür tragen die Eltern/Sorgeberechtigten die Verantwortung.
- (5) Das Einrichtungspersonal hat das Recht, bei gefahrenserhöhenden- und unvorhergesehenen Umständen (besondere geänderte Straßenverhältnisse, Unwetter, Gesundheitszustand, etc.) zu verlangen, dass das Kind nur von einer nach Absatz 4 geeigneten Person abgeholt wird.
- (6) An Veranstaltungen in den Kindertageseinrichtungen (wie z.B. Sommerfest, Familienausflug, Laternenfest, Jubiläum u. ä.) obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Sorgeberechtigten bzw. bei den von ihnen Bevollmächtigten.

§ 11 Versicherung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zu den Einrichtungen,
 - während des Aufenthaltes in den Einrichtungen,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Spaziergänge, Feste).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von den Einrichtungen eintreten, müssen der Leitungskraft der jeweiligen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von den in die Kindertageseinrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstige Wertgegenstände und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Die Sachen sind mit dem Namen des Kindes oder einer eindeutigen Markierung zu versehen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten. Den Eltern/Sorgeberechtigten wird empfohlen, deshalb eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen (z. B. Erkältungskrankheiten, Hautausschläge, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Insekten-/Parasitenbefall). Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich durch die pädagogischen Fachkräfte benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnigte Person abholen zu lassen.
- (2) Leidet das Kind unter Fieber, darf es die Einrichtung erst 24 Stunden nach Abklingen des Fiebers wieder besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- (3) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltsmitglieds sind die Eltern verpflichtet, sofort die Leitung der Einrichtung zu informieren. Das Kind darf dann so lange die Einrichtung nicht betreten, wie Ansteckungsgefahr besteht.
- (4) Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiedenzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen sind von den Eltern zu tragen.

§ 14 Mitwirkung der Eltern/ Elternbeirat

In allen kommunalen Kindertageseinrichtungen werden die Eltern/Sorgeberechtigten durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat (gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales) an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt.

§ 15 Verschiedenes

- (1) Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge ist der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Nähere Einzelheiten über die Konzeption der jeweiligen Einrichtungen können bei den einzelnen Einrichtungen und ggf. deren Homepages sowie beim Aufnahmegespräch in Erfahrung gebracht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Kindertagessatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Kindertagessatzung vom 23.10.2018/mit Änderungssatzung vom 21.05.2019 außer Kraft.

Steinen, den 15.12.2020

gez.

Gunther Braun
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Elternbeiträge

- (1) Unter Berücksichtigung der in § 4 Absatz 1 festgesetzten Kostendeckungsgrade werden für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Steinen zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

	01.01.2021 bis 31.03.2021			
	Öffnungszeit Std/Woche	Elternbeitrag pro Monat	ermäßigt	
			2. Kind	3. Kind
Kindergarten RG	32,5	95 €	55 €	37 €
Kindergarten VÖ	30	95 €	57 €	38 €
Kindergarten GT (Dora-Merian-Kita)	36,25	187 €	112 €	75 €
Kindergarten GT kurz (Köchlin-Kita)	37,5	187 €	112 €	75 €
Kindergarten GT lang (Köchlin-Kita)	45	231 €	139 €	92 €
Krippe VÖ (Krippe Hüsing + Köchlin)	30	216 €	130 €	86 €
Krippe GT (Dora-Merian-Kita)	36,25	303 €	182 €	121 €
Krippe GT (Köchlin-Kita)	45	374 €	224 €	150 €

	01.04.2021 bis 31.08.2021		
	Öffnungszeit Std/Woche	Elternbeitrag pro Monat	ermäßigt
Kiga RG	32,5	140 €	91 €
Kiga VÖ	30	136 €	88 €
Kiga GT (Dora-Merian-Kita)	36,25	209 €	136 €
Kiga GT kurz (Köchlin-Kita)	37,5	216 €	141 €
Kiga GT lang (Köchlin-Kita)	45	259 €	169 €
Krippe VÖ	30	289 €	196 €
Krippe GT kurz (Dora-Merian-Kita)	36,25	349 €	237 €
Krippe GT (Köchlin-Kita)	45	434 €	294 €

	ab 01.09.2021		
	Öffnungszeit Std/Woche	Elternbeitrag pro Monat	ermäßigt
Kiga RG	32,5	140 €	91 €
Kiga VÖ	30	136 €	88 €
Kiga GT kurz	40	256 €	167 €
Kiga GT lang	45	288 €	188 €
Krippe VÖ	30	321 €	218 €
Krippe GT kurz	40	428 €	290 €
Krippe GT lang	45	482 €	326 €

	ab 01.01.2023		
	Öffnungszeit Std/Woche	Elternbeitrag pro Monat	ermäßigt
Kiga RG	32,5	147 €	96 €
Kiga VÖ	30	143 €	92 €
Kiga GT kurz	40	269 €	175 €
Kiga GT lang	45	302 €	197 €
Krippe VÖ	30	337 €	229 €
Krippe GT kurz	40	449 €	305 €
Krippe GT lang	45	506 €	342 €

Begriffserklärung:

RG = Regelplatz

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten

GT = Ganztagsplatz

- (2) Essensgeldpauschale
 Das Essensgeld (Monatspauschale) beträgt je Kind in der GT-Gruppe (Ü3) 60 Euro und in der Krippe (U3) 44 Euro.